

ZH_OBERGERICHT PP190040 vom 23. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190040

FR: ZH_OBERGERICHT PP190040 du 23 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP190040 del 23 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass der Kläger [recte: die Klägerin] nicht Schuldner[in] der mit Betreuung Nr. ... vom 30. April 2019 des Stadtammann- und Betreibungsamt[es] Zürich 9 betriebenen Forderung im Umfang von CHF 15'650.00 nebst Zinsen und Kosten ist.

E. 1.2

Nach Leistung des mit Verfügung vom 25. Juni 2019 verlangten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'550.– (Urk. 3; Urk. 9) wurden die Parteien mit Verfügung vom 22. Juli 2019 auf den 20. August 2019 zur Verhandlung vorgeladen (Urk. 10/1-2). Hierauf teilte der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) mit Schreiben vom 30. Juli 2019 mit, die Betreuung sei erledigt (Urk. 11-12). Gleichzeitig ersuchte er um Zuspreehung einer Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– (Urk. 11). Auf entsprechende telefonische Nachfrage seitens der Vorinstanz teilte das Betreibungsamt Zürich 9 am 31. Juli 2019 mit, die Betreuung Nr. ... sei gelöscht worden und auf dem Betreibungsregisterauszug nicht mehr ersichtlich (Urk. 13). Mit Schreiben vom 2. August 2019 liess sich die Klägerin unaufgefordert vernehmen und reichte weitere Unterlagen ein (Urk. 14-15/1-6). Sie verlangte die Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit und die Kostenaufgabe an den Beklagten, eventualiter Verzicht auf Kostenerhebung, subeventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 14 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 5. August 2019 wies die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und entschied im Übrigen wie folgt (Urk. 16 S. 5 f. = Urk. 22 S. 5 f.):

- 3 -

E. 2

Es sei sodann festzustellen, dass das Betreibungsverfahren ungerechtfertigterweise eingeleitet worden ist, weshalb Nichtigkeit besteht bzw. die Aufhebung desselbigen zu erklären ist.

E. 3

Das Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 9 sei anzuweisen, den Registereintrag zu löschen resp. diesen keinem Dritten mitzuteilen.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der [recte: des] Beklagten."